



Rechtsverordnung

über den

geschützten Landschaftsbestandteil „Ludwigshain“, Gemarkung Weisenheim am Sand,

Landkreis Bad Dürkheim

vom 25.03.2004

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfIG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) -zuletzt geändert durch Art. 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. Nr. 3, S. 29)- wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Ludwigshain“.

§ 2

Der Ludwigshain befindet sich in der Gemarkung Weisenheim am Sand und umfasst den südlichen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 4451/74 und die südwestlichen Teilflächen des Grundstückes Plan-Nr. 4451/77. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird wie folgt abgegrenzt:

Beginnend am nordöstlichsten Grenzpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4493 (Auf dem Dieberg) verläuft die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles in allgemein westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 4451/77 bis zum Weg mit der Plan-Nr. 4455/3, entlang der nordöstlichen Grenze dieses Weges bis zum Weg mit der Plan-Nr. 4196/11, diesen im rechten Winkel kreuzend. Weiter entlang der südöstlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 4451/74 in allgemein südwestlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 4454/6. Der Grundstücksgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 4451/74 in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4454/6 folgend, weiter in westlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt Plan-Nr. 4454/5 und wieder in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4456; sodann in westlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4915. Weiter in nördlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4914. Von hier aus im rechten Winkel in allgemein östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der nordwestlichen Grenze des Weges Plan-Nr. 4196/11. Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des



Weges Plan-Nr. 4196/11 bis zum Punkt A. Der Punkt A befindet sich in einer Entfernung von 112 m zum nordöstlich gelegenen Grenzstein B. Vom Punkt A verläuft die Grenze in gedachter gerader Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Ausgenommen wird das Teilstück des Weges Plan-Nr. 4196/11.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Landschaftsteiles als wertvolles Landschaftselement zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung sowie Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere;

1. den Hain bzw. einzelne Bäume des Haines zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Handlungen vorzunehmen, durch die die Bäume oder der sonstige Aufwuchs in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigt werden;
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, ausgenommen solche, die auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie die geschützten Flächen mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abzudecken;
5. das Wurzelwerk zu verletzen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen;
6. Materialien aller Art einschließlich Schrott abzulagern;
7. Müll und Abfälle aller Art einzubringen;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Plätzen und Wegen durchzuführen;

11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
12. chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anzuwenden;
13. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern;
14. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
15. mit Fahrzeugen aller Art in der geschützten Fläche zu fahren oder sie zu parken;
16. außerhalb ausgewiesener Flächen oder Wege zu reiten.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf:
 1. Die Unterhaltung und Wartung der vorhandenen Leitungen.
 2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 9.
 3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen einer mit der Landespflegebehörde abgestimmten forstlichen Rahmenplanung und mit der Einschränkung des § 4 Nr. 8.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Park bzw. einzelne Bäume dieses Parkes beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, durch die die Bäume oder der sonstige Aufwuchs in der natürlichen Entwicklung beeinträchtigt werden;
3. § 4 Nr. 3 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, welche nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie die geschützte Fläche mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen abdeckt;

5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 4 Nr. 6 Materialien aller Art einschließlich Schrott abgelagert;
7. § 4 Nr. 7 Müll und Abfälle aller Art einbringt;
8. § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält;
9. § 4 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Einfriedungen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
10. § 4 Nr. 10 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Plätzen und Wegen durchführt;
11. § 4 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
12. § 4 Nr. 12 chemische Mittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide anwendet;
13. § 4 Nr. 13 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert;
14. § 4 Nr. 14 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder lagert;
15. § 4 Nr. 15 mit Fahrzeugen aller Art in der geschützten Fläche fährt oder sie parkt;
16. § 4 Nr. 16 außerhalb ausgewiesener Flächen oder Wege reitet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 25.03.2004

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Dez.

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter